

## **Beschluss [Satzung] zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“**

## Präambel:

Der Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wurde entsprechend nachfolgend aufgeföhrter gesetzlicher Grundlagen erstellt.

Auf der Grundlage des § 16 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) gelten für den AZV „Eisleben-Süßer See“, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß.

Unter Beachtung der Regelungen des § 16 Abs. 2 GKG-LSA sind für den Abwasserzweckverband die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe, wie das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen – Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138) unmittelbar anzuwenden.

Nach § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA. S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) besitzen für Eigenbetriebe die §§ 98, 99 Abs. 1 bis 5, § 102 Abs. 1, die §§ 104, 107 bis 110, 112 und 115 entsprechend und § 99 Abs. 6 unmittelbar rechtliche Gültigkeit. Damit sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der stetigen Erfüllung des Haushaltsausgleiches und der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltungsführung zu beachten.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2025 folgende Punkte des Wirtschaftsplans 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

## im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 11.344.682 EUR  
in den Aufwendungen auf 11.248.860 EUR

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 11.536.771 EUR  
in den Ausgaben auf 11.536.771 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.025.212 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 7.749.200 EUR.

## § 4

Der Höchstbetrag des Liquiditätskredites im Wirtschaftsjahr 2026 wird auf 900.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Eine Umlageerhebung von den Mitgliedsgemeinden gem. § 13 Abs. 1 und 2 GKG-LSA wird nicht festgesetzt.

## § 6

Der Beschluss und die Genehmigung des Wirtschaftsplans werden gemäß den Bekanntmachungsvorschriften des Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Lutherstadt Eisleben, 06.02.2026

  
A. Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -



**Der Wirtschaftsplan 2026 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben–Süßer See“ und die erforderliche Genehmigung der Kreditaufnahme zum Wirtschaftsplan 2026 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 05.02.2026, Aktenzeichen: 15.12.11.001.005, liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16.02.2026 bis 27.02.2026 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Eisleben–Süßer See“ zu den Geschäftszeiten aus.**

  
A. Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

